

Wahlanordnung der Gemeinde Bubikon

Erneuerungswahlen Amtsdauer 2026 – 2030; Evangelisch-reformierte Kirchenpflege, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; Ansetzung einer 40-tägigen Frist

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Bubikon den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.

Gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 15 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon sind an der Urne zu wählen:

- 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Bubikon inklusive des Präsidiums

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung Bubikon sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens, **Mittwoch, 12. November 2025 um 16:00 Uhr** (§ 7a Abs. 2 VPR) bei der Abteilung Präsidiales und Kultur, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16:00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bubikon hat und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon angehört, das 18. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem **Zusatz «bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Stimmberechtigten** der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 18. November 2025 bis Dienstag, 25. November 2025, 16:00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für **Wahlvorschläge** können bei der Abteilung Präsidiales und Kultur, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon bezogen werden oder unter www.bubikon.ch oder www.refkirche-bubikon.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei Bezirkskirchenpflege Hinwil, Carola Heller, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Oktober 2025

Gemeinderat Bubikon im Auftrag der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege